

# RS OGH 2018/8/23 12Os71/18k, 15Os81/20f, 15Os116/21d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.2018

## Norm

StGB §208 Abs2

## Rechtssatz

Die Erfüllung des objektiven Tatbestands des§ 208 Abs 2 StGB erfordert eine unmittelbare gegenwärtige Wahrnehmbarkeit einer geschlechtlichen Handlung durch das unmündige Opfer. Eine „geschlechtliche Handlung“ liegt bei einer nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogenen Verhaltensweise vor, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach ihrer Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit ist. Die geforderte Unmittelbarkeit ist auch dann zu bejahen, wenn das Opfer etwa durch Hilfsmittel oder technische Übertragungsvorgänge in die Lage versetzt wird, das Geschehen wahrzunehmen. Es kommt dabei darauf an, dass das Geschehen „live“ abläuft.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 71/18k  
Entscheidungstext OGH 23.08.2018 12 Os 71/18k
- 15 Os 81/20f  
Entscheidungstext OGH 30.09.2020 15 Os 81/20f  
Vgl
- 15 Os 116/21d  
Entscheidungstext OGH 19.01.2022 15 Os 116/21d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132177

## Im RIS seit

17.09.2018

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)